

## **Leistungsprämien gemäss Personalgesetz**

*Die Richtlinien liegen jetzt vor, beschlossen, aber ohne vorgängige Konsultierung der ABP. Deshalb bietet die Finanzdirektion der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände die Möglichkeit, sich zur vorliegenden Version zu äussern. Ein erster kommentarloser Überblick.*

Zur Klärung: Das ist nicht Leistungslohn. Die Leistungsprämie ist die Belohnung für eine einmalige besonders qualifizierte Leistung einer Einzelperson oder eines Teams.

Unterschieden wird zwischen Spontanhonorierung und Prämie.

Spontanhonorierung gibt es bis zu einem Gegenwert von Fr. 300.- in Form von Gutscheinen, Buch, Essen, Naturalien.

Prämien gibt es von Fr. 301.- bis 5000.- in bar.

Antragsteller für Lehrpersonen ist die Anstellungsbehörde (Schulrat/Schulleitung), Ausrichter die Direktion.

Pro Direktion und Jahr können 0.05% des Personalaufwands (ohne Sozial- und Versicherungsbeiträge) aufgewendet werden.

Für Besteuerung und Sozialversicherung bestehen Freigrenzen. Leistungsprämien sind nicht in der Pensionskasse versichert.

Erstmals kommen mit der Inkraftsetzung dieser Richtlinien zu § 25 des Personaldekrets auch die Lehrpersonen in den Bereich der hier vorgesehenen Wohltaten.

**Der LVB hatte seit langem beanstandet, dass Leistungsprämien offenbar ausgerechnet, Anträge zugunsten von Lehrerinnen oder Lehrern aber bisher zurückgewiesen wurden. Die neue Regelung soll damit aufräumen.**

Die ABP wird sich zu diesem Vorschlag gegenüber dem Arbeitgeber äussern. Folgt.

## **LVB in den Bildungsrat**

Das sagt das Gesetz

*Bildungsgesetz § 84*

*1*

*Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen....*

*2*

*3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer an und **je 2 Mitglieder** als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und **Arbeitnehmerorganisationen des Kantons** an.*

*3*

*Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Handen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten.*

**Von dem in Punkt 3 genannten Recht macht der LVB Gebrauch, indem er jetzt eine Kandidatur anmeldet.**

**Als grosse und marktführende Arbeitnehmerorganisation im Geschäftsbereich verfügt der Verband über ausgewiesene Sachkompetenz. Seine Beteiligung garantiert, dass Problematiken von Entwicklungen im Bildungsbereich in einem frühen Stadium auf den Tisch kommen und proaktiv bearbeitet werden können.**